



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Urs von Bidder, CVP/EVP-Fraktion: Keine elektronischen Lotteriespielautomaten mit hohem Suchtpotential**

Autor/in: [Urs von Bidder](#)

Mitunterzeichnet von: Augstburger, Dyck, Fritz, Gorrengourt, Herwig, Mohn, Schneider, Schuler und Wyss

Eingereicht am: 6. Mai 2010

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die heute angebotenen elektronischen Lotteriespielautomaten (Tactilo, Touchlot, etc.) unterscheiden sich kaum von Geldspielautomaten. Letztere dürfen gemäss Spielbankengesetz des Bundes nur in Casinos aufgestellt werden, wo Sozialmassnahmen verlangt werden und der Zutritt eingeschränkt ist. Hingegen plant die von den Kantonen gemeinsam betriebene Swisslos ihre Lotteriespielautomaten in Restaurants und Bars aufzustellen, die viel leichter zugänglich sind.

Diese Lotteriespielautomaten verleiten die Spielenden wegen ihrer Möglichkeit zur Spielwiederholung zum exzessiven Spielen und fördern die Spielsucht. Experten bezeichnen sie als "ruinöses Nonstopspiel mit hohem Suchtpotential". Die Attraktivität dieser Automaten für die Spieler belegen die Bruttospielerträge: Im Jahr 2008 erzielten die von der Lotterie Romande betriebenen 700 Tactilo-Geräte einen Bruttospielertrag von 107,1 Millionen Franken. Dies entspricht einem Bruttospielertrag von Fr. 419.- pro Tag und Automat. Vom Bruttospielertrag sind die an die Spielenden ausbezahlten Gewinne notabene bereits abgezogen! In Kanada hatte der Einsatz solcher elektronischer Lotterie-Automaten verheerende Folgen auf das Suchtverhalten der Bevölkerung, weshalb man dort zurück buchstabierte.

Mit Verfügung vom 10. Juni 2004 der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) wurde der weiteren Verbreitung solcher Geräte in der Deutschschweiz und im Tessin einstweilen ein Ende gesetzt. Mit Urteil vom 18. Januar 2010 des Bundesverwaltungsgerichtes wurde die Verfügung der ESBK aus formaljuristischen Gründen aufgehoben, ohne das Suchtpotential solcher Geräte hinreichend zu erwägen. Die ESBK hat den Fall ans Bundesgericht weiter gezogen. Hält das Bundesgericht an der Zulässigkeit der Lotteriespielautomaten fest, dürfte der ganze Kanton flächendeckend mit solchen Automaten überzogen werden, was die vom Kanton mitfinanzierten Bemühungen gegen die Spielsucht torpediert.

Spielsucht ist keine Bagatelle. Sie hat schlimme Folgen für die Betroffenen, die ihre Existenz ruinieren und jegliche Selbstachtung verlieren. Oft sind Familienangehörige mit betroffen. Spätestens, wenn der Staat auf unbezahlten Steuern sitzen bleibt oder die Sozialhilfe in Anspruch genommen wird, verliert das Gemeinwesen auch finanziell. Statt die Spielsucht mit diesen Lotteriespielautomaten zu fördern, sollte der Kanton alles unternehmen, um die Spielsucht und ihre schädlichen Folgen einzudämmen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die betroffenen Gesetze so zu ändern, dass Lotteriespielautomaten wie Tactilo, Touchlot, etc. sowie Video-Lotterie-Terminals aller Art mit oder ohne Anschluss an Übertragungsnetze verboten sind und in den Übergangsbestimmungen ausdrücklich der Widerruf einer bereits erteilten Bewilligung für solche Automaten vorgesehen ist.